

Satzung und Wahlordnung

Spar- und Bauverein Solingen eG

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft

Inhalt	Seite
Präambel	2
I. Firma und Sitz der Genossenschaft	2
II. Gegenstand der Genossenschaft	2
III. Mitgliedschaft	3
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	7
VI. Organe der Genossenschaft	8
VII. Rechnungslegung	17
VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	18
IX. Bekanntmachungen	18
X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	19
XI. Auflösung, Abwicklung und Übergangsregelung	20

Wahlordnung

Stand

Satzung 16. Juni 2012

Wahlordnung 20. Juni 2009



Präambel

Im Bewusstsein der Bedeutung humanen Wohnens für den einzelnen und die Gemeinschaft,
überzeugt davon, dass gerade Genossenschaften befähigt sind, dieses Wohnen zu ermöglichen,
in Anerkennung des Prinzips der Gemeinnützigkeit,
im Wissen um die Möglichkeiten solidarischen Handelns,
in Verantwortung für den Schutz der natürlichen Umwelt,
der Tradition der Selbstverwaltung der Häuser und Wohnungen verpflichtet,
hat sich die Spar- und Bauverein Solingen eG Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft diese Satzung gegeben.

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma **Spar- und Bauverein Solingen eG** Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft.

Sie hat ihren Sitz in Solingen.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch die Errichtung von Wohnungen und deren Vermietung an die Mitglieder zu angemessenen Preisen.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, betreuen und veräußern. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Beteiligungen sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft unterhält eine Spareinrichtung. Sie kann Spareinlagen nur von ihren Mitgliedern, deren Angehörigen und eingetragenen Lebenspartnern annehmen und Namensschuldverschreibungen ausgeben.
- (5) Die Genossenschaft führt ihre Geschäfte auch weiterhin nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Rahmen dieser Satzung. Sie darf nur die Tätigkeiten einer von der Körperschaftssteuer befreiten Genossenschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG betreiben.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.



III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden
- Einzelpersonen,
 - Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Angehörige des Baugewerbes dürfen in der Genossenschaft nicht überwiegen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem/der Bewerber/in zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.

Dem/der Bewerber/in ist vor Abgabe seiner/ihrer Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches vom Betrag her nicht über einen Geschäftsanteil hinausgehen darf.
- (2) Beitretende können von der Verpflichtung zur Zahlung des Eintrittsgeldes befreit werden. Hierzu und über die Höhe des Eintrittsgeldes beschließen Vorstand und Aufsichtsrat Grundsätze nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 der Satzung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 7 der Satzung),
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8 der Satzung),
- Tod (§ 9 der Satzung),
- Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts (§ 10 der Satzung),
- Ausschluss (§ 11 der Satzung).
-

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss 2 Jahre vorher schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Vertreterversammlung
- eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - eine Erhöhung des Geschäftsanteils
 - die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen
 - die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus,
 - die Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- und Dienstleistungen beschließt.

§ 8

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine/n andere/n übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Dies ist möglich, soweit das Mitglied nicht nach Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
- (3) Ist der/die Erwerber/in nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er/sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist der/die Erwerber/in bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag

der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der/die Erwerber/in entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erb-fall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Wahlrecht zur Vertreterversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der/die Gesamtrechtsnachfolger/in die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11

Ausschließung eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- a) wenn es nicht mehr die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden, oder wenn ihm die Aufenthaltsgenehmigung rechtskräftig entzogen ist; das gilt sinngemäß für die zur gesetzlichen Vertretung juristischer Personen berufenen Organe sowie für die vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften,
- b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt,
- c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht, es sei denn, das Mitglied kann dartun, dass es nicht schuldhaft gehandelt hat,

d) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,

e) wenn es unbekannt verzogen und sein Aufenthalt länger als 3 Jahre unbekannt ist.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

(3) Der Ausschließungsbeschluss ist der/dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der/ die Ausgeschlossene an der Wahl für die Vertreterversammlung und als Vertreter/in an einer Vertreterversammlung nicht mehr teilnehmen.

(4) Der/die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief Berufung gegen den Ausschluß einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.

(5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35) beschlossen hat.

§ 12

Auseinandersetzung

(1) Mit dem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).

(2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 4). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für ei-

nen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung der Bilanz (Abs. 1) erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied kann jedoch die Auszahlung nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an mit 4 % zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in 2 Jahren.

(5) Weist die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die gesetzliche Rücklage übersteigt, so hat das ausgeschiedene Mitglied den auf es entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des ausgeschiedenen Mitgliedes zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des ausgeschiedenen Mitgliedes (§ 19) beschränkt. Das ausgeschiedene Mitglied ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird 2 Wochen nach der Vertreterversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.

(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich das Recht des Mitgliedes, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 der Satzung aufgestellten Grundsätze

- a) die Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu erlangen oder ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung zu erwerben,
- b) bei der Spareinrichtung der Genossenschaft zu sparen und die im Rahmen der Spareinrichtung auszugebenden Namensschuldverschreibungen zu zeichnen,
- c) Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen sowie das Recht, an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, teilzunehmen.

(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

- a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),
- b) Vertreter und Vertreterinnen für die Vertreterversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gemäß § 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
- c) in einer vom zwanzigsten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder in einer vom vierzigsten Teil der Mitglieder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs.4)
- d) an einer gemäß § 33 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 33 Abs. 5),
- e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 gelten entsprechend,
- f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- g) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Vertreterinnen und Ersatzvertreter und -vertreterinnen zu verlangen,
- h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),

- i) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8)
- j) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
- k) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
- l) Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
- m) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen, sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichtes des Aufsichtsrates zu fordern,
- n) die Mitgliederliste einzusehen.
- o) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§ 14

Wohnliche Versorgung der Mitglieder

(1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu. Maßgebend hierfür sind die gemäß § 28 der Satzung festgelegten Grundsätze.

(2) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen bilden, d. h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamttrentabilität der Genossenschaft ermöglichen.

(3) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

(4) Die Nutzungsgebühr wird nach diesen Grundsätzen vom Vorstand festgesetzt.

§ 15

Überlassung von Wohnungen und Eigenheimen

(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.

(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten

Bedingungen aufgehoben werden. Scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus, so erlischt das Recht auf Nutzung der Genossenschaftswohnung mit dem Tag, an dem die Mitgliedschaft endet.

§ 16

Pflichten der Mitglieder

(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen.

(2) Das Mitglied ist insbesondere verpflichtet,

- a) für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung, den Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung, die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft und für seine Betreuung durch die Genossenschaft bei Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung die dafür festgesetzten Gebühren bzw. Entgelte zu entrichten,
- b) für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt,
- c) bei der Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen die dafür vertraglich vereinbarten Selbsthilfeleistungen zu erbringen und beim Erwerb den Kaufpreis zu zahlen,
- d) das Eintrittsgeld gemäß § 5 der Satzung zu zahlen,
- e) die Einzahlungen auf die übernommenen Geschäftsanteile gemäß § 17 der Satzung fristgemäß zu leisten,
- f) erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 12, § 38 und § 42 der Satzung teilzunehmen,
- g) im Falle der Insolvenz der Genossenschaft für die Verbindlichkeiten bis zur Höhe der Haftsumme einzustehen.

(3) Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen sowie einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.

(4) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treupflicht angemessen zu berücksichtigen.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme von mindestens 2 Geschäftsanteilen (Pflichtanteile). Ein Geschäftsanteil wird auf 500,00 EURO festgesetzt.

(2) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Fall monatlich mindestens 20 EURO je Anteil zu zahlen. Zum Zeitpunkt der Vermietung einer Genossenschaftswohnung, eines Gewerbes oder einer Garage sollen die Pflichtanteile abweichend hiervon voll eingezahlt sein. Solange die Anteile noch nicht voll eingezahlt sind, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

(3) Weitere Geschäftsanteile können die Mitglieder durch besondere schriftliche unbedingte Erklärungen übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Übernahme mehrerer Anteile sämtliche bis auf den zuletzt übernommenen sofort einzuzahlen sind.

(4) Die Einzahlungen des Mitgliedes auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile und vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden sein Geschäftsguthaben.

(5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

§ 18

Kündigung weiterer Anteile

(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 3 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in An-

spruch genommene Leistung der Genossenschaft war. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 2 und 3), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19

Nachschusspflicht

(1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Pflichtanteilen. Sie haben für den Fall, dass die Gläubiger bei Insolvenz der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse beschränkt auf die Haftsumme zu leisten. Die Haftsumme beträgt für jeden übernommenen Pflichtanteil 500,00 EURO.

(2) Bei Übernahme weiterer Anteile findet keine Erhöhung der Haftsumme statt.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20

Organe

(1) Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Vertreterversammlung.

An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.

(2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten. Es darf kein Organmitglied/keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau-, Makler- und Baufinanzierungsgewerbes wird dadurch gewahrt, dass diese in Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft nur weniger als 1/4 der Mitglieder bilden dürfen.



§ 21 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder und Enkel sowie deren Ehegatten) eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. I).

(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung Gehör zu geben.

(5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sind auf die Dauer der Bestellung abzuschließen. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat zuständig. Für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.

Anstellungsverhältnisse können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.

(6) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 22

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit eine(m)/r Prokurist(en)/in.

(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der/die Prokurist/in zeichnet in der Weise, dass er/sie der Firma seinen/ihren Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder eine(m)/r Prokurist(en)/in.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind.

Er ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regelt. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

(8) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

§ 23

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eine(s)/r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter(s)/ in einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Ge-

heimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen, b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. der Satzung zu sorgen, d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 ist zu beachten.

(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eine(s)/r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter(s)/in einer Genossenschaft angewandt haben.

(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen; sie muss durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vor-

standsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder und Enkel sowie deren Ehegatten) eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes sowie eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.

(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können nicht nach Ausscheiden aus dem Amt in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

(6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 27 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(7) Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.

(9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hier-

über, sowie über die Höhe der Vergütung, die Vertreterversammlung.

§ 25

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 26

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch

die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 27

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.

(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 28

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen grundsätzlich auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die strategische Planung,
- b) die Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,

- c) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- d) die Grundsätze für die Leistung von Gemeinschaftshilfe,
- e) die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- f) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- g) die Grundsätze, nach denen Darlehen aufgenommen sowie Spareinlagen angenommen und Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden können, sowie die Festsetzung des Höchstbetrages für Darlehensaufnahmen, Bürgschaften und anderer Grundpfandrechtlicher Sicherheiten,
- h) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung sowie für die Festsetzung der Dauernutzungsgebühren,
- i) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- j) das Eintrittsgeld,
- k) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit deren Wert 250.000,00 EURO übersteigt,
- l) die Beteiligung an anderen Wohnungsunternehmen sowie an sonstigen Unternehmen oder Zusammenschlüssen,
- m) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokurist(en)/innen,
- n) Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen,
- o) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen.
- p) die Jahreswirtschaftspläne,
- q) die Einstellung und die Entnahme von freien und zweckgebundenen Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 39 Abs. 2),
- r) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- s) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern und Vertreterinnen zur Vertreterversammlung.

§ 29

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.

(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind von dem/der Schriftführer/in des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 30

Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder sowie Dritte, die für Rechnung der vorgenannten Personen handeln, dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte höherer Art mit der Wohnungsgenossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.

(2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seines Stellvertreters zu unterzeichnen. Die Be-

troffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

§ 31

Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter und Vertreterinnen

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern und Vertreterinnen. Die Vertreter/innen müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

(2) Wählbar als Vertreter/in oder Ersatzvertreter/in sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können unbeschadet von Abs. 1 natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Abs. 3 abgesandt worden ist.

(3) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, ist ausgeschlossen.

Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können ihr Wahlrecht nur durch eine/n gemeinsame/ Bevollmächtigte/n ausüben.

(4) Die Vertreter/innen werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je angefangene 100 Mitglieder ist ein/e Vertreter/in zu wählen. Fällt der/die Vertreter/in vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt der/die Ersatzvertreter/in an seine/ihre Stelle. Briefwahl ist zulässig. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung getroffen.

(5) Die Amtszeit der Vertreter/innen beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch nach Ablauf der Amtszeit der bestehenden Vertreterversammlung, die Amtszeit eines/ einer Ersatzvertreter(s)/in mit dem Wegfall des/ der Vertreter(s)/in. Die Amtszeit ei-

nes/einer Vertreter(s)/in sowie die des/der an seine/ihre Stelle getretenen Ersatzvertreter(s)/in endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des/der Vertreter(s)/in zu beschließen hat. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(6) Die Neuwahl der Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr beschließt, nach dem die Amtszeit der Vertreter/ innen begonnen hat.

Soweit eine wirksame Neuwahl der Vertreterversammlung nicht stattgefunden hat, bleibt die bisherige Vertreterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist (§ 43 a Abs. 4 GenG) bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Das Amt des/der Vertreter(s)/in erlischt vorzeitig, wenn ein/e Vertreter/in sein/ihr Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der Beschluss über seinen/ihren Ausschluss gemäß § 11 Abs. 3 abgesandt worden ist.

Erlischt die Vertreterbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des/der ausgeschiedenen Vertreter(s)/in der/die Ersatzvertreter/in. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein/e gewählte/r Vertreter/in vor Annahme der Wahl wegfällt.

(8) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 4 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter/innen unter Berücksichtigung des/der an die Stelle eines/r weggefallenen Vertreter(s)/in jeweils einrückenden Ersatzvertreter(s)/in unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt.

(9) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens ein Monat lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist gem. § 43 der Satzung in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.



§ 32

Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung muss bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzu-berufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dieses ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.

§ 33

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angaben der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertreter(n)/innen zugewandene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls diese/r die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu machen.
- (4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zwanzigste Teil der Mitglieder oder der fünfte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der vierzigste Teil der Mitglieder oder der zehnte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversamm-

lung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.
 - (6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.
 - (7) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung durch eine den Vertretern zugewandene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.
- Dasselbe gilt für die Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

§ 34

Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu leiten. Der/die Versammlungsleiter/in ernennt eine/n Schriftführer/in sowie die Stimmzähler/innen.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des/ der Versammlungsleiter(s)/in. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 35 k, l, m, n, o, p, q, r, s, der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn ein/e Vertreter/in dies beantragt.
- (3) In der Vertreterversammlung hat jede/r Vertreter/in eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht

mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn/sie einen Anspruch geltend machen soll.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.

(5) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig.

Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der/die Wahlberechtigte auf seinem/ihrer Stimmzettel die Bewerber/innen, die er/sie wählen will. Dabei darf für jede/n Bewerber/in nur eine Stimme abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber/innen in ein Gremium zu wählen sind.

Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber/innen, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen; jedoch müssen sie mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit diese Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern durchzuführen. Besteht auch dann Stimmgleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt die Regelung für die Wahl mit Stimmzetteln.

Der/die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

(7) Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen bis zum 20. Kalendertag vor der Vertreterversammlung schriftlich eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sollen Formblätter benutzt werden. Aus den Wahlvorschlägen müssen mindestens Familienname, Vorname, Wohnung und Wohnort des Vorschlagenden sowie die entsprechenden Angaben

des Vorgeschlagenen ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag ist vom Vorschlagenden und vom Vorgeschlagenen zu unterzeichnen. Der Vorstand überprüft die Vorschlagsberechtigung des Vorschlagenden und die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen. Die Wahlvorschläge sind der Einladung zur Vertreterversammlung beizufügen.

(8) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des/der Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des/der Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungspflicht über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.

Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 35

Zuständigkeit der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- d) die Deckung des Bilanzverlustes,
- e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,

- f) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
- g) die Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz,
- h) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertreter(n)/innen zur Vertreterversammlung oder ihrer Änderung (§ 43 a Absatz 4, Satz 7 GenG),
- i) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- j) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- k) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Festsetzung einer Vergütung,
- l) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
- m) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- n) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- o) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- p) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- q) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neugebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 93 s Absatz 2 Nr. 3 GenG,
- r) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- s) die Wahl der von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes.

(2) Die Vertreterversammlung berät über

- a) den Lagebericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz,
- d) die „strategischen Ziele“, die Grundsätze für die Festsetzung der Dauernutzungsgebühren, die

Grundsätze und Entwicklung von Bauprogrammen und die Grundsätze für die Veräußerung von Grundstücken.

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertreter(n)/ innen oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertreter(n)/ innen vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter/innen die Mitglieder.

(4) Unter der Voraussetzung von Absatz 3 finden die Vorschriften der §§ 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Buchstabe b und e sowie 31 keine Anwendung.

§ 36

Mehrheitserfordernisse

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vertreter/innen anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig ist.

(2) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

(3) Beschlüsse der Vertreterversammlung über a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, b) die Änderung der Satzung, c) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform, d) die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft, e) die Auflösung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gemäß § 36 (3) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter/innen in der Vertreterversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen mit einer Mehrheit von drei Vierteln

der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 37

Auskunftsrecht

(1) Jede(m)/r Vertreter/in ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft, d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt, e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer

unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

(3) Wird eine(m)/r Vertreter/in eine Auskunft verweigert, so kann er/sie verlangen, dass seine/ ihre Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 38

Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.

(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzli-

chen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB in seiner jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung vorzulegen. Die Vorlage an den Aufsichtsrat soll bis spätestens zum 15. Mai eines jeden Geschäftsjahres erfolgen.

§ 39

Vorbereitung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates einschließlich seiner Stellungnahme zum Lagebericht spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen; sie sollen jede(r)/m Vertreter/in in Abdruck zugesandt werden.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 40

Rücklagen

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.



(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

(4) Außerdem können bei Aufstellung des Jahresabschlusses freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Über Einstellungen und Entnahmen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 der Satzung.

§ 41

Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnismrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(2) Der Gewinnanteil darf vier Prozent des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Vertreterversammlung fällig.

(4) Fällige Gewinnanteile werden bargeldlos ausgezahlt. Die Ansprüche auf Auszahlung der Gewinnanteile, die unzustellbar sind, verjähren, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden.

(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 42

Verlustdeckung

Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder durch Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichteinzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn das Mitglied mit seinen Zahlungen noch im Rückstand ist.

IX. Bekanntmachungen

§ 43

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seine(m)r/ ihre(m)r Stellvertreter/in unterzeichnet.

(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Genossenschaftszeitung („Wohnen im Licht“) veröffentlicht.

Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Sind Bekanntmachungen in dem im vorstehenden Absatz 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Vertreterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 44

Prüfung

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen.

(3) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Sie ist Mitglied des Verbandes der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen e.V. in Düsseldorf.

(4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfer(n)/innen alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

(5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

(7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen

XI. Auflösung, Abwicklung und Übergangsregelung

§ 45

Auflösung

(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst a) durch Beschluss der Vertreterversammlung, b) durch Eröffnung

des Insolvenzverfahrens, c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl

der Mitglieder weniger als drei beträgt, d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.

(4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Vertreterversammlung dem SBV Nachbarschaftshilfverein

e.V. zur Verwendung für dessen satzungsgemäße Zwecke zu übertragen.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Vertreterversammlung am 16. Juni 2012 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Wuppertal in Kraft.

Wahlordnung

§ 1

Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl der Vertreter/ innen und der Ersatzvertreter/innen zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Hiervon werden ein Mitglied aus dem Vorstand und ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat entsandt sowie fünf Mitglieder von der Vertreterversammlung, die keinem Organ der Genossenschaft angehören dürfen, gewählt.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende/n oder die/der Stellvertreter/ in anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von der/dem Vorsitzenden, bzw. der/dem Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 2

Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
2. die Festlegung der Wahlbezirke,
3. die Bestellung der Wahlausschüsse,
4. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter/ innen und Ersatzvertreter/innen,
5. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
6. die Ergänzung der Wahlvorschläge gemäß § 8 (3),
7. die fristgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
8. die Feststellung der Vertreter/innen und der Ersatzvertreter/innen,
9. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
10. die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

§ 3

Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse

- (1) Der Wahlvorstand bestellt spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Wahlzeit für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahl in dem Wahlbezirk. Er kann zur Vorbereitung der Wahl und zur Aussprache über den Vorschlag von Kandidaten die Mitglieder des Wahlbezirkes zu Versammlungen einberufen.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden, bzw. der/dem Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.
- (4) Für den Fall, dass der Wahlausschuss nicht handlungsfähig ist, übernimmt der Wahlvorstand die weitere Tätigkeit.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Genossen eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschlussverfahren läuft und nach § 11 (2) + (3) der Satzung der Ausschlussbeschluss abgesandt worden ist.
- (2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht gemäß § 31 (3) der Satzung ist zulässig. Die Vollmacht ist mit Namen, Anschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Mitgliedes oder des gesetzlichen Vertreters zu versehen.

§ 5

Wählbarkeit

Die Wählbarkeit als Vertreter/in oder Ersatzvertreter/in bestimmt sich nach § 31 (2) der Satzung. Wählbar ist jede volljährige Person, die am 31.12. des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres als Mitglied in der Liste der Genossen eingetragen war und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat



angehört. Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren läuft und an die der Ausschließungsbeschluss abgesandt worden ist.

§ 6

Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung oder in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung wohnen, die von der Genossenschaft errichtet worden sind oder von ihr verwaltet werden, ist ein besonderer Wahlbezirk zu bilden.

(2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl dem einzelnen Wahlbezirk zugeordnet ist.

(3) Die Zahl der in einem Bezirk zu wählenden Ersatzvertreter/innen beträgt ein Drittel der zu wählenden Vertreter/innen.

Im Bedarfsfalle ist auf eine volle zu besetzende Ersatzvertreter(innen)stelle aufzurunden.

Wird die Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter/innen nicht erreicht, so wird die festgesetzte Zahl durch das Wahlergebnis außer Kraft gesetzt.

§ 7

Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt spätestens acht Wochen vor Ablauf der Wahlzeit den Mitgliedern bekannt:

- a) die Wahlzeit,
- b) die Wahlbezirke,
- c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen,
- d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens am 49. Tage vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
- e) Frist und Form für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl der Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen mit dem Hinweis, dass der Wahlvorstand weitere Kandidaten vorschlagen kann, wenn die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter/innen ein schließ-

lich der Ersatzvertreter/innen um mindestens 20 Prozent übersteigt,

f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.

(2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen in der Zeitschrift „Wohnen im Licht“ und auf der Internetseite.

§ 8

Kandidaten und Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied kann für seinen Wahlbezirk einen oder mehrere Wahlvorschläge unterbreiten. Der Vorschlag muss jeweils Namen, Vornamen und Anschriften der vorgeschlagenen Mitglieder angeben und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlbezirkes unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden sind, ferner darüber, ob sie Angehörige des Baugewerbes (§ 4 WGG) sind.

Ein Mitglied kann sich nicht selbst als Kandidat/ in für die Vertreterversammlung vorschlagen.

(2) Der Wahlausschuss prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder richtig und vollständig und die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind, und stellt die Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge zusammen.

Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.

(3) Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter/innen einschließlich der Ersatzvertreter/innen, so kann der Wahlvorstand innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche weitere Wahlvorschläge beschließen.

(4) Die vom Wahlausschuss geprüften Vorschläge werden zusammengestellt und vom Wahlvorstand zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme und die einwöchige Beanstandungsfrist werden vom Wahlvorstand gemäß § 7 bekannt gegeben.

§ 9

Form der Wahl

(1) Die Wahl wird in der Form der Briefwahl durchgeführt.

(2) Listenwahl ist ausgeschlossen.

(3) Der Stimmzettel muss Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Vertreter/innen und ihrer Ersatzvertreter/innen enthalten, und muss alphabetisch geordnet sein.



(4) Die Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen werden in einem Wahlgang in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlausschuss hat die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Wähler kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von mindestens einem, aber höchstens so vielen Kandidaten, wie in dem Wahlbezirk Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

(6) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied

- einen Freiumschlag,
- einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelschlag, der lediglich den Aufdruck „Wahlumschlag“ und die Wahlbezirksnummer trägt,
- eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den/die gemäß § 4 (2) zugelassene/n Vertreter/in ausgefüllt worden ist.

(7) Auf dem Freiumschlag ist die Stelle anzugeben, an die dieser zu richten ist, ferner der Wahlbezirk und die Wahllistennummer des betreffenden Mitgliedes.

(8) Der Wahlberechtigte kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelschlag. Dieser muss an der angegebenen Stelle mit der unterzeichneten Erklärung gemäß Abs. 6 in dem zur Verfügung gestellten Freiumschlag rechtzeitig innerhalb der bekanntgegebenen Frist eingegangen sein.

(9) Jeder bei der auf dem Freiumschlag angegebenen Stelle eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.

(10) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet nach den Wahlbezirken gesammelt bis zum Ablauf der Frist nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wahlbriefe unverzüglich zur Stimmsauszählung zu übergeben.

Unter Aufsicht des Wahlvorstandes bzw. von Vertretern der zuständigen Wahlausschüsse können vorbereitende Maßnahmen wie im folgenden Absatz (11) beschrieben, nicht jedoch die Auszählung der Stimmen, durchgeführt werden.

(11) Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der ihm übergebenen Wahlbriefe in einer Niederschrift fest

und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Erklärungen gemäß Abs. 6 und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die ungültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.

Die Niederschrift ist gemäß § 3 Abs. (3) zu unterzeichnen.

§ 10

Wahlergebnis

(1) Die Wahlumschläge werden nach ihrer Trennung von den zugehörigen Erklärungen unter Aufsicht von Mitgliedern des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses gezählt, geöffnet und auf ihren Inhalt hin geprüft.

(2) Nach der Zählung der Wahlumschläge erfolgt die Auszählung und Prüfung der Gültigkeit des Stimmzettels.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind, b) die nicht mit dem/der Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten, c) auf denen zu viele Wahlvorschläge angekreuzt sind (§ 9 [4]), d) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind oder Wahlvorschläge verändern, e) aus denen der Wille des/der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist. Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlausschusses festzustellen.

(4) Ein Mitglied des Wahlausschusses verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Wahlvorschläge. Jeden verlesenen Wahlvorschlag vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses in einer Zählliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführer(n)/innen und dem/ der Wahlleiter/in unterzeichnet.

(5) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Wahlzeit erfolgen.

§ 11

Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlausschuss für gültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.

(2) In der Niederschrift sind Widersprüche festzuhalten, die von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses erhoben worden sind sowie deren Begründung.

(3) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und mit den Anlagen dem Wahlvorstand binnen einer Frist von drei Tagen nach Ablauf der Zählung zu übergeben. Die Erklärungen gemäß § 9 Abs. 6 und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand der Genossenschaft zu verwahren.

§ 12

Feststellung der Vertreter/innen und der Ersatzvertreter/innen

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach Eingang der letzten Niederschrift die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Als Ersatzvertreter/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter/innen oder Ersatzvertreter/innen die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

(5) In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Wahl-

vorschläge in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertreter(n)/innen und Ersatzvertreter(n)/innen, so ist das unter Angabe des Grundes aufzunehmen.

(6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Erklären diese nicht binnen einer Frist von 10 Tagen die Ablehnung ihrer Wahl, so gilt die Wahl als angenommen.

(7) Erlischt das Amt eine/s/r gewählten Vertreter(s)/in vorzeitig durch

- a) Ausscheiden wegen Zugehörigkeit zum Baugewerbe,
- b) Niederlegung des Amtes als Vertreter/in,
- c) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
- d) Geschäftsunfähigkeit,
- e) Wahl in den Aufsichtsrat oder Vorstand, so tritt an seine/ihre Stelle der/die Ersatzvertreter/in mit der höchsten Stimmenzahl aus dem jeweiligen Wahlbezirk.

§ 13

Bekanntgabe der Vertreter/innen und der Ersatzvertreter/innen

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter/innen und der Ersatzvertreter/innen in der Zeitschrift „Wohnen im Licht“ bekannt zu machen.

§ 14

Beanstandungen

Beanstandungen der Wählerlisten und der ausgelegten Wahlvorschläge müssen binnen der vom Wahlvorstand festgesetzten Fristen schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes angebracht werden.

§ 15

Einsprüche

(1) Einsprüche gegen das Wahlverfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können, soweit nicht nach §§ 7 Abs. 1 Buchst. d, 12 Abs. 4, 14 etwas anderes bestimmt ist, nur binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden.

(2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Wahlordnung ist durch die Vertreterversammlung am 20. 6. 2009 beschlossen worden.